

Kurzleitfaden für den Fall eines COVID-19-Ausbruchs in Schulen (Stand: 09.05.2022)

Sehr geehrte Schulleitung,

aufgrund des außerordentlich hohen Fallaufkommens bedingt durch die rasche Verbreitung der Omikron-Variante hat das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises seine Vorgehensweise im Falle eines positiven Testergebnisses auf SARS-Cov-2 in Regelschulen angepasst.

Nach geltender Rechtslage werden keine Kontaktpersonen mehr nachverfolgt und müssen demzufolge von Ihnen weder ermittelt noch gemeldet werden.

Die aktuelle Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung, aus der dies hervorgeht, finden Sie unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>.

Sollten Sie Leitung einer integrativen Einrichtung sein, senden Sie uns bitte eine Mail an coronavirus@rhein-sieg-kreis.de mit dem Betreff #Ausbruch Schule# integrative Einrichtung zu. In diesem Kontext kann es erforderlich sein, von der weiter unten beschriebenen Vorgehensweise abzuweichen.

Der nachstehende Leitfaden soll es Ihnen als Schulleitung ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Infizierte Person (IP)

Die infizierte Person (IP) ist nach einem positiven Antigen- oder PCR-Testergebnis verpflichtet, sich für die Dauer von 10 Tagen in Isolation zu begeben. Die IP hat die Möglichkeit, die Isolation ab Tag 5, vorzugsweise durch negativen Antigenschnelltest (z.B. Bürgertestzentrum) vorzeitig zu beenden.

Enge häusliche Kontaktperson (KP)

Ist eine Schülerin / ein Schüler oder aber eine Lehrkraft eine enge häusliche Kontaktperson geworden, so ist sie / er **nicht** dazu verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben. Es wird hierbei maßgeblich auf die Eigenverantwortung der Personen, die von einer infizierten Person über einen engen Kontakt informiert wurden oder mit dieser zusammenleben, gesetzt. Entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sieht das Landesrecht vorrangig eine eigenverantwortliche Kontaktvermeidung für fünf Tage seit dem Zeitpunkt des engen persönlichen Kontaktes zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person vor. Es wird insbesondere empfohlen, auf Kontakte in Innenräumen und mit größeren Gruppen zu verzichten sowie bei erforderlichen Kontakten eine medizinische Maske zu tragen und ein regelmäßiges Selbstmonitoring (besonderes Achten auf Symptome, Vornahme regelmäßiger Selbst- oder Bürgertestungen) durchzuführen. Bei diesen Vorgaben handelt es sich **nicht** um eine formale Quarantäne, so dass auch keine Befreiung von der Pflicht erfolgt, seiner Arbeit nachzugehen bzw. die Schule zu besuchen.

Weitere Vorgehensweise

Nach §34 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes melden Sie uns bitte ab zwei infizierten Personen in Ihrer Einrichtung die jeweiligen Kontaktdaten.

Tragen Sie bitte die Daten der IP in die Ihnen bekannte Excelliste (Format xlsx) und senden Sie uns diese per Mail an coronavirus@rhein-sieg-kreis.de mit dem Betreff #Ausbruch Schule# zu.

Nach den geltenden Bestimmungen erhält die IP keine Ordnungsverfügung des örtlichen Ordnungsamtes zur Bestätigung der Isolationspflicht. Der positive Testnachweis dient als Nachweis der Isolierung.

Über die jeweils aktuellen Isolations- und Quarantänebestimmungen informieren wir Sie hier: <https://www.rhein-sieg-kreis.de/corona#isolierungs-und-quarantaeneregeln-fuer-infizierte-und-kontaktpersonen>.

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung in diesen bewegten Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt, Fachstelle COVID

www.rhein-sieg-kreis.de/covid-leitfaeden